

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

- Gibt es ein Rattenproblem in der Gemeinde? Information durch den Bürgermeister über getroffene und geplante Schritte und Anfragen an denselbigen durch den Gemeinderat.

In die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Ich wurde informiert, dass im Gemeindegebiet Rattenköder durch Gemeindebedienstete und nicht durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer eingesetzt werden. Da es bis jetzt keine Information an die Bürger gibt, wie man sich zu verhalten hat, ist Dringlichkeit gegeben.